

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 567

07. September 2004

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang
Wirtschaftswissenschaft
mit dem Abschluss
Diplom-Ökonom bzw.
Diplom-Ökonomin
an der
Fakultät für
Wirtschaftswissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 2. September 2004



**Studienordnung
für den Diplomstudiengang
Wirtschaftswissenschaft
mit dem Abschluss
Diplom-Ökonom bzw. Diplom-Ökonomin
an der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom 2. September 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NW. 772) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe der Studienordnung
 - § 2 Ziele des Studiums
 - § 3 Voraussetzungen für das Studium und wünschenswerte Qualifikationen
 - § 4 Studienbeginn
 - § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
 - § 6 Aufbau des Studiums
 - § 7 Inhalt, Aufbau und Abschluss des Grundstudiums
 - § 8 Inhalt, Aufbau und Abschluss des Hauptstudiums
 - § 9 Diplomprüfung
 - § 10 Arten der Lehrveranstaltungen
 - § 11 Praktikum
 - § 12 Studienplan
 - § 13 Studienberatung
 - § 14 Prüfungswesen
 - § 15 Möglichkeit der Promotion
 - § 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung
- Anhang: Studienplan

§ 1

Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, gliedert nach Fächern und Studienabschnitten. Ihr liegt die Diplomprüfungsordnung (DPO) der Fakultät für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft in der Fassung vom 26.6.2002 zugrunde.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist vorrangig der Erwerb grundlegender wissenschaftlicher Kenntnisse im ökonomischen Bereich und die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Der Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum wird als ein integriertes Studium der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (Abschluss: Diplom-Ökonom bzw. Diplom-Ökonomin) angeboten. Die Ausbildung verbindet wissenschaftlichen Anspruch, praktischen Bezug und internationale Ausrichtung und bietet eine breite fachliche Grundlage mit flexibler Möglichkeit der Vertiefung.

(2) Das wirtschaftswissenschaftliche Studium in Bochum integriert die Teildisziplinen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. Die an deutschen Universitäten während der Ausbildung übliche Trennung zwischen Betriebswirtschaftslehre (Abschluss: Diplom-Kaufmann bzw. Diplom-Kauffrau) und Volkswirtschaftslehre (Abschluss: Diplom-Volkswirt bzw. Diplom-Volkswirtin) ist vielfacher Kritik ausgesetzt und im Wesentlichen historisch zu erklären. Die Bedenken gegenüber der üblichen Konzeption resultieren aus zwei Gründen: Erstens scheint eine frühzeitige, zu weit gehende Spezialisierung des Studiums wegen der außerordentlich vielfältigen Betätigungsmöglichkeiten im Berufsleben nicht sinnvoll. Da sich die Arbeitswelt ständig wandelt, wäre das erlernte Wissen bald überholt. Zudem werden für unternehmerische Führungspositionen sowohl betriebliches Wissen als auch die Fähigkeit, dieses in einen gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang einzuordnen, verlangt. Zweitens besteht das Ausbildungsziel der Universität vornehmlich in der Erarbeitung ökonomischer Denkmethode und ihrer Anwendung auf wechselnde Situationen. Daher erscheint eine Integration der häufig getrennten Disziplinen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre innerhalb eines einheitlichen Faches Wirtschaftswissenschaft sinnvoll und zukunftsweisend.

§ 3

Voraussetzungen für das Studium und wünschenswerte Qualifikationen

(1) Die Qualifikation, die für das Studium der Wirtschaftswissenschaft vorausgesetzt wird, wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch das Zeugnis über die bestandene Einstufungsprüfung nachgewiesen.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzung des Absatzes 1 kann das Studium nicht aufgenommen werden, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin den Prüfungsanspruch auf die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule verloren hat.

(3) Der Erfolg im Studium der Wirtschaftswissenschaft wird wesentlich erleichtert, wenn der Studienanfänger bzw. die Studienanfängerin über folgende Qualifikationen verfügt:

- ◆ fundierte Kenntnisse der Schulfächer Deutsch, Englisch, Mathematik (vgl. Absatz 4 und 5)
- ◆ Praktikum in Wirtschaft oder Verwaltung (wird nicht vorausgesetzt; ein Praktikum ist Bestandteil des Studiums, vgl. § 11)
- ◆ grundlegende Kenntnisse des Einsatzes von Personal Computern (PC) und der Nutzung des Internet (vgl. Absatz 6).

(4) Mit Rücksicht darauf, dass das Leistungsniveau der Studienanfänger und -anfängerinnen insbesondere im Bereich der Mathematik stark streut, bietet die Fakultät zur Beseitigung von Defiziten in der Mathematik vor Beginn des Studiums Vorbereitungskurse an, die von den Studierenden vor dem Besuch der fachspezifischen Pflichtlehrveranstaltungen "Mathematik für Ökonomen" freiwillig absolviert werden können.

(5) Für das Studium der wissenschaftlichen Fachliteratur und den beruflichen Erfolg nach dem Studium der Wirtschaftswissenschaft ist die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift notwendig.

(6) Zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse des Einsatzes von Personal Computern (PC) bietet die Fakultät vor Beginn des Studiums bei Bedarf eine Einführung in das Arbeiten mit dem PC und in die Nutzung des Internet als Blockkurs an.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist jedoch schwerpunktmäßig auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung 9 Semester. Das Studium umfasst insgesamt bis zu 150 Semesterwochenstunden (SWS), davon 126 SWS wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen. Die zu wählenden bis zu 10 SWS fachübergreifende Lehrveranstaltungen und 14 SWS Wahlveranstaltung sind nicht prüfungsrelevant.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend im Rahmen eines Leistungspunktesystems.

(2) Der Studieninhalt für das Grundstudium erstreckt sich auf eine intensive Erarbeitung der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Statistik, der Wirtschaftsinformatik und des Operations Research, des Rechts für Ökonomen, des Betrieblichen Rechnungswesens und der Mathematik für Ökonomen.

(3) Das Grundstudium enthält 64 SWS, es umfasst das 1. bis 4. Semester und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(4) Im Hauptstudium soll der Student bzw. die Studentin die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertiefen bzw. erweitern und sich auf bestimmte Bereiche spezialisieren. Das Schwergewicht liegt dabei auf dem eigenständigen Arbeiten. Dazu dienen neben Vorlesungen vor allem Seminare sowie ein intensives Literaturstudium. Im Rahmen des Hauptstudiums können unterschiedliche persönliche Neigungen zu einzelnen Fächern oder die Absicht, sich für bestimmte Berufe besonders zu qualifizieren, Berücksichtigung finden.

(5) Das Hauptstudium umfasst 62 SWS, zusätzlich bis zu 10 SWS fachübergreifende Lehrveranstaltungen. Das Hauptstudium beginnt nach der Diplom-Vorprüfung und endet mit der Diplomprüfung, die aus der Diplomarbeit und studienbegleitenden Teilprüfungen in fünf Prüfungsfächern besteht.

(6) Durch die Möglichkeit der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen des Hauptstudiums (vgl. §7 Abs. (1) und (2) DPO) wird die internationale Orientierung der Studierenden zusätzlich gefördert.

§ 7 Inhalt, Aufbau und Abschluss des Grundstudiums

(1) Im Mittelpunkt des Grundstudiums stehen die Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre. Hinzu kommen die einschlägigen Bereiche aus Statistik, Wirtschaftsinformatik und Operations Research und Recht sowie die erforderlichen Zusatzveranstaltungen des Betrieblichen Rechnungswesens (Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung) und der Mathematik für Ökonomen.

(2) Das Grundstudium umfasst 64 SWS mit folgenden Fächern:

◆ Betriebswirtschaftslehre	14 SWS
◆ Volkswirtschaftslehre	14 SWS
◆ Statistik	10 SWS
◆ Wirtschaftsinformatik und Operations Research	8 SWS
◆ Recht	8 SWS

sowie den Lehrgebieten:

◆ Betriebliches Rechnungswesen	6 SWS
◆ Mathematik für Ökonomen	4 SWS

Im Grundstudium sind 16 Leistungspunkte und 4 Leistungsnachweise zu erwerben. Zum Erwerb eines Leistungspunktes im Grundstudium ist in dem entsprechenden Teilgebiet (Lehrveranstaltung) eines Faches eine 90-minütige Klausur zu bestehen.

(3) Das Fach Betriebswirtschaftslehre (14 SWS) setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen mit integrierten Übungen zusammen:

◆ Markt und Unternehmung	3 SWS
◆ Produktion und Organisation	4 SWS
◆ Jahresabschluss	4 SWS
◆ Finanzierung und Investition	3 SWS

In diesen vier Teilgebieten ist jeweils ein Leistungspunkt zu erwerben.

(4) Das Fach Volkswirtschaftslehre (14 SWS) setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen mit integrierten Übungen zusammen:

◆ Mikroökonomische Theorie I	4 SWS
◆ Makroökonomische Theorie	4 SWS
◆ Volkswirtschaftspolitik	3 SWS
◆ Finanzwissenschaft	3 SWS

In diesen vier Teilgebieten ist jeweils ein Leistungspunkt zu erwerben.

(5) Das Fach Statistik (10 SWS) beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen mit integrierten Übungen:

◆ Volkswirtschaftliche Rechnungslegungen	3 SWS
◆ Statistische Methodenlehre I	3 SWS
◆ Statistische Methodenlehre II	4 SWS

In diesen drei Teilgebieten ist jeweils ein Leistungspunkt zu erwerben.

(6) Das Fach Wirtschaftsinformatik und Operations Research (8 SWS) beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen (mit Übungen):

◆ Wirtschaftsinformatik I	3 SWS
◆ Wirtschaftsinformatik II	3 SWS
◆ Grundlagen des Operations Research	2 SWS

In diesen drei Teilgebieten ist jeweils ein Leistungspunkt zu erwerben.

(7) Das Fach Recht (8 SWS) umfasst folgende Lehrveranstaltungen (mit Übungen):

◆ Recht I (Zivilrecht)	4 SWS
◆ Recht II (Öffentliches Recht)	4 SWS

In diesen zwei Teilgebieten ist jeweils ein Leistungspunkt zu erwerben.

(8) Das Lehrgebiet Betriebliches Rechnungswesen (6 SWS) besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen (mit Übungen):

- ◆ Verfahren des betrieblichen Rechnungswesens I (Finanzbuchhaltung) 3 SWS
- ◆ Verfahren des betrieblichen Rechnungswesens II (Kostenrechnung) 3 SWS

In beiden Lehrveranstaltungen ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(9) Das Lehrgebiet Mathematik für Ökonomen (4 SWS) umfasst folgende Lehrveranstaltungen (mit Übungen):

- ◆ Mathematik für Ökonomen I (Algebra) 2 SWS
- ◆ Mathematik für Ökonomen II (Analysis) 2 SWS

In beiden Lehrveranstaltungen ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(10) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die 4 Leistungsnachweise gemäß Abs. 8 und 9 erbracht wurden und die fünf studienbegleitenden Fachprüfungen in

- ◆ Betriebswirtschaftslehre
- ◆ Volkswirtschaftslehre
- ◆ Statistik
- ◆ Wirtschaftsinformatik und Operations Research
- ◆ Recht

bestanden sind. Für die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Diplom-Vorprüfungszeugnis ausgestellt.

(11) Eine Fachprüfung ist bestanden, falls alle Teilgebiete des Faches bestanden sind. Ein Teilgebiet ist bestanden, falls mindestens die Note 4.0 erreicht wurde. Der Zeitpunkt und die Reihenfolge der Teilgebietsprüfungen ist nicht festgelegt. Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Klausurnoten aller Teilgebiete des Faches. In bis zu drei der fünf Fächer kann auf die Wahrnehmung eines Prüfungsversuchs in einem Teilgebiet unwiderruflich verzichtet werden, wenn im Diplomstudien-gang Wirtschaftswissenschaft vorher bereits mindestens 13 Leistungspunkte erzielt worden sind und die jeweilige Fachnote nach dem Verzicht mindestens ausreichend (4.0) ist. Die Prüfungsleistungen, auf deren Bestehen verzichtet wurde, werden mit der Note 5,0 bewertet, sofern der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht die Note 4,7 erzielt hat.

(12) Jede nicht bestandene Teilgebietsprüfung kann zweimal wiederholt werden, die Wiederholung einer bestandenen Teilgebietsprüfung ist ausgeschlossen. Nach der erfolglosen zweiten Wiederholungsprüfung ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. *Von dem bzw. der Studierenden sollte daher rechtzeitig entschieden werden, ob endgültig auf die zweite Wiederholungsprüfung verzichtet wird.*

§ 8

Inhalt, Aufbau und Abschluss des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst 62 SWS, die sich auf folgende Prüfungsfächer aufteilen:

- ◆ Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- ◆ Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- ◆ Spezielle Betriebswirtschaftslehre
- ◆ Spezielle Volkswirtschaftslehre
- ◆ Wahlpflichtfach

Jedes Fach besteht aus mindestens 10 SWS und höchstens 14 SWS.

(2) Jede Fachprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in mehreren Teilgebieten, aus denen im erforderlichen Umfang gewählt werden kann. In jedem Fach sind zwischen 15 und 21 Leistungspunkte zu erbringen. 1,5 Leistungspunkte entsprechen einer Semesterwochenstunde. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass in den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre jeweils mindestens 15 Leistungspunkte aus Sockelveranstaltungen erbracht werden müssen. Insgesamt sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erbringen.

(3) Das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre umfasst folgende Sockelveranstaltungen, aus denen mindestens 15 Leistungspunkte zu erwerben sind:

- ◆ Absatz- und Produktionsprozesse 2 SWS
- ◆ Besteuerung und Unternehmenspolitik 2 SWS
- ◆ Entscheidungs- und Informationstheorie 2 SWS
- ◆ Finanzierungs- und Investitionstheorie 2 SWS
- ◆ Institutionenökonomie 2 SWS
- ◆ Konzernorganisation und Konzernrechnungslegung 2 SWS
- ◆ Kosten- und Erlösrechnung 2 SWS
- ◆ Unternehmungsführung 2 SWS

Weitere Veranstaltungen des Faches Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind dem Studienplan zu entnehmen. Insgesamt sind höchstens 21 Leistungspunkte zu erbringen.

(4) Das Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre umfasst folgende Sockelveranstaltungen, aus denen mindestens 15 Leistungspunkte zu erbringen sind:

- ◆ Angewandte Wirtschaftspolitik 2 SWS
- ◆ Außenwirtschaft 2 SWS
- ◆ Grundlagen der Regressionsanalyse 2 SWS
- ◆ Monetäre Ökonomik 2 SWS
- ◆ Öffentliche Einnahmen 2 SWS
- ◆ Spieltheorie und Anwendungen 2 SWS

Weitere Veranstaltungen des Faches Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind dem Studienplan zu entnehmen. Insgesamt sind höchstens 21 Leistungspunkte zu erbringen.

(5) Im Bereich der Speziellen Betriebswirtschaftslehre ist eines der folgenden Fachgebiete im Umfang von mindestens 10 SWS und höchstens 14 SWS zu wählen:

- ◆ Controlling
- ◆ Finanzierung und Kreditwirtschaft
- ◆ Internationale Unternehmensrechnung
- ◆ Marketing
- ◆ Personalökonomik
- ◆ Planung und Organisation
- ◆ Produktionswirtschaft
- ◆ Unternehmensbesteuerung
- ◆ Unternehmensforschung
- ◆ Unternehmensprüfung
- ◆ Wirtschaftsinformatik

In dem gewählten Fachgebiet sind insgesamt mindestens 15 und höchstens 21 Leistungspunkte zu erwerben, dabei sind die Prüfungsleistungen in den jeweils im Studienplan aufgeführten grundlegenden Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(6) Im Bereich der Speziellen Volkswirtschaftslehre ist eines der folgenden Fachgebiete im Umfang von mindestens 10 und höchstens 14 SWS zu wählen:

- ◆ Finanzwissenschaft
- ◆ Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- ◆ Makroökonomik
- ◆ Mikroökonomik
- ◆ Ökonometrie
- ◆ Wirtschaftspolitik

In dem gewählten Fachgebiet sind insgesamt mindestens 15 und höchstens 21 Leistungspunkte zu erwerben, dabei sind die Prüfungsleistungen in den jeweils im Studienplan aufgeführten grundlegenden Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(7) Der Wahlpflichtfachkatalog umfasst die folgenden Fachgebiete, von denen eines ausgewählt werden muss:

- a) eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre, die nicht bereits als Spezielle Betriebswirtschaftslehre gewählt wurde
- b) eine Spezielle Volkswirtschaftslehre, die nicht bereits als Spezielle Volkswirtschaftslehre gewählt wurde
- c) Integriertes volkswirtschaftliches und betriebswirtschaftliches Fach Europäische Wirtschaft
- d) Wirtschaftsrecht
- e) Politikwissenschaft
- f) gestrichen
- g) Sozialpsychologie
- h) Soziologie
- i) Wirtschaft Ostasiens
- j) Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- k) Wirtschaftsgeographie
- l) Wirtschaftspädagogik

Auf Antrag kann ein anderes wirtschaftswissenschaftsbezogenes Wahlpflichtfach vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

In dem gewählten Fachgebiet aus a) bis d) sind insgesamt mindestens 15 und höchstens 21 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Wahlpflichtfächer e) bis l) wird eine vierstündige Klausur als Fachprüfung angeboten, für die 18 Leistungspunkte vergeben werden.

(8) Insgesamt sind 90 Leistungspunkte im Hauptstudium zu erwerben, davon mindestens jeweils 36 Leistungspunkte in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. Von den 90 Leistungspunkten müssen mindestens 6 aufgrund von mindestens 2 Seminaren in unterschiedlichen der gewählten 5 Prüfungsfächer erworben werden, davon mindestens 3 Punkte in Betriebswirtschaftslehre und 3 Punkte in Volkswirtschaftslehre.

(9) Die Lehrveranstaltungen sind jeweils einem oder mehreren Fächern zugeordnet. Dies ist dem Studienplan zu entnehmen. Der oder die Studierende hat bei der Anmeldung zur Prüfung für jede gewählte Lehrveranstaltung das zugehörige Fach zu benennen. Je Fach können Lehrveranstaltungen maximal im Umfang von 14 SWS angemeldet werden.

(10) Fachübergreifend sind Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 10 SWS zu besuchen (Studium generale).

§ 9 Diplomprüfung

(1) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die aus zwei Teilen besteht:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

Erwerb von 90 Leistungspunkten gemäß § 8 Abs. 7

Diplomarbeit:

bestehend aus schriftlicher Arbeit (23 LP) und anschließender mündlichen Prüfung (7 LP).

(2) Das Nichtbestehen eines Teilgebiets der studienbegleitenden Prüfungsleistungen führt zu Maluspunkten in Höhe der bei Bestehen zu erzielenden Leistungspunkte. Nicht bestandene Teilgebiete können mehrmals wiederholt oder durch andere Teilgebiete ersetzt werden. Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn 24 Maluspunkte erworben wurden. Nach Information des Kandidaten oder der Kandidatin werden die erzielten Maluspunkte gelöscht, die bestandenen Teilgebiete werden weiterhin berücksichtigt. Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut 24 Maluspunkte erreicht wurden.

(3) Die schriftliche Diplomarbeit ist eine Drei-Monate-Arbeit. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einer Länge von insgesamt sechs Monaten ausgedehnt werden (vgl. hierzu § 18 Abs. 6 der Diplomprüfungsordnung). Sie kann aus jedem Fach des Hauptstudiums gewählt werden (vgl. hierzu § 18 der Diplomprüfungsordnung). Das erfolgreiche Bestehen wird mit 23 Leistungspunkten bewertet. Im Anschluss an die bestandene schriftliche Diplomarbeit findet eine mündliche Prüfung statt, für die 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Diplomarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung voraus. Eine vorläufige Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums mit bis zu 12 Leistungspunkten kann erfolgen, wenn bereits mindestens 13 Leistungspunkte der Vordiplomanforderungen vorliegen. Während der vorläufigen Zulassung gilt die Freiversuchsregelung nicht. Es wird empfohlen, das Vordiplom möglichst zügig abzuschließen.

(5) Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit sind das Praktikum (siehe § 11), die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 2 Seminaren mit mindestens je 3 Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Fach und mindestens bereits erworbene 36 Leistungspunkte des Hauptstudiums. Die Diplomarbeit sollte spätestens nach Erreichen von 72 Leistungspunkten angemeldet werden.

(6) Die Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen. Die Note für die Diplomarbeit ergibt sich aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der mit den erzielten Leistungspunkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen gebildet.

(7) Die Möglichkeit des Freiversuchs regelt § 24 der Diplomprüfungsordnung.

(8) Nach der bestandenen Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis und eine Diplomurkunde ausgestellt.

§ 10 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltung im Sinne dieser Studienordnung ist jede der Förderung der Ziele von § 2 dienende Veranstaltung, die sich in Semesterwochenstunden (SWS) quantifizieren lässt, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als solche angekündigt und grundsätzlich in das Vorlesungsverzeichnis der Ruhr-Universität Bochum aufgenommen ist.

(2) Lehrveranstaltungen werden zum Erwerb von Leistungspunkten insbesondere in folgenden Formen angeboten

- ◆ Vorlesung
- ◆ Übung
- ◆ Seminar.

Weitere Veranstaltungsformen sind beispielsweise Fallstudien-Übung/Praktikum, Arbeitsgemeinschaft und Repetitorium.

(3) Die hauptsächlichen Vermittlungsformen sind wie folgt charakterisiert:

1. Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und methodischen Kenntnissen.
2. In Übungen wird der Stoff der Vorlesungen des Grund- und Hauptstudiums anhand von Übungsaufgaben bzw. Übungsfällen wiederholt, vertieft und erweitert.
3. In Seminaren werden Probleme zu aktuellen wissenschaftlichen Themenstellungen und laufenden Forschungsarbeiten behandelt. Seminare wenden sich an Studierende des Hauptstudiums und an Doktoranden. Studierende sollen hier die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben und diese in der Regel mittels Hausarbeit und Vortrag demonstrieren.

Mit Rücksicht auf Form und Zweck der Lehrveranstaltungen sind bei einigen Übungen oder Seminaren Zulassungsbeschränkungen erforderlich. Die Bedingungen des Zugangs regelt der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät.

(4) Prüfungsleistung ist in der Regel eine 90-minütige Klausur. An die Stelle von Klausuren können in Seminaren Hausarbeiten treten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfer andere Prüfungsformen genehmigen.

§ 11 Praktikum

Als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit wird der Nachweis eines dreimonatigen Praktikums verlangt. Eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung ersetzt das Praktikum. Auskunft über die Anforderungen gibt die Praktikantenordnung, die im Praktikantenamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erhältlich ist. Im Praktikantenamt wird auch eine Beratung angeboten.

§ 12 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Studienplan für das Grund- und Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind im Lehrprogramm der Fakultät aufgeführt. Der Studienplan enthält die Lehrveranstaltungen und die jeweiligen Semesterwochenstunden. Er dient den Studierenden als Empfehlung für einen sinnvollen Aufbau ihres Studiums.

§ 13 Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung steht das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung. Es berät die Studierenden in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, Studiengänge und -fächer der Ruhr-Universität Bochum und steht bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

(2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung im Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften wird von der Fakultät und den einzelnen Lehrstühlen durchgeführt. Die Fachschaft unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der angebotenen Fächer. Die Studienberatung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erfolgt in Orientierungsveranstaltungen der Fakultät sowie zu bestimmten Sprechzeiten beim Prüfungsamt und bei den von der Fakultät beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der einzelnen Lehrstühle. Es werden spezielle Sprechstunden zur Beratung von Frauen angeboten. Weitere Informationsquellen sind das jedes Semester neu aufgelegte Lehrprogramm für Grund- und Hauptstudium der Fakultät, Aushänge, Broschüren und computergestützte Informationsangebote (z.B. im Internet) der einzelnen Fächer und der Fakultät.

(3) Zu Beginn jedes Semesters wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eine Einführungsveranstaltung durchgeführt, in der über den Studiengang, den Studienverlauf und das Lehrgebiet informiert wird.

§ 14 Prüfungswesen

Allen Studierenden wird empfohlen, sich schon zu Beginn des Grundstudiums mit den für das Grundstudium relevanten Vorschriften der Prüfungsordnung und spätestens zu Beginn des Hauptstudiums mit der gesamten Prüfungsordnung vertraut zu machen.

Das Prüfungsamt erteilt auch Auskunft über die Anerkennung der auswärtig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 7 der Diplomprüfungsordnung).

§ 15 Möglichkeit der Promotion

Nach qualifiziertem Abschluss dieses Studiengangs als Dipl.-Ökonom bzw. Dipl.-Ökonomin besteht die Möglichkeit der Promotion zum Dr. rer. oec. gemäß Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Ruhr-Universität Bochum, die im Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erhältlich ist.

§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung 1.10.2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 28.1.2004.

Bochum, den 2. September 2004

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner

Studienplan für den Diplom-Studiengang Wirtschaftswissenschaft

1. Das **Studium** enthält insgesamt bis zu 150 SWS Veranstaltungen, die sich wie in der Studienordnung ausgeführt auf wirtschaftswissenschaftliche und fachübergreifende Lehrveranstaltungen verteilen. Im Grundstudium werden 64 SWS und im Hauptstudium 60 SWS studienbegleitend geprüft.

2. Inhalt, Aufbau und Abschluss des **Grundstudiums** ist § 7 der Studienordnung zu entnehmen. Insgesamt sind 16 Leistungspunkte und 4 Leistungsnachweise in der Regel durch Bestehen der entsprechenden Klausuren zu erwerben. Um das Grundstudium wie geplant innerhalb von 4 Semestern abzuschließen, sind also jeweils 5 Klausuren zu bestehen. Die Inhalte der Veranstaltungen Verfahren des betrieblichen Rechnungswesens I und II werden in den übrigen betriebswirtschaftlichen Veranstaltungen vorausgesetzt. Weiter wird in vielen Veranstaltungen auf die Grundkenntnisse aus den Veranstaltungen Mathematik für Ökonomen I und II zurückgegriffen. Es empfiehlt sich daher dringend, diese Leistungsnachweise sehr früh im Studienverlauf zu erwerben. Beispielhafte Studienverlaufspläne für das Grundstudium sind im Folgenden angegeben.

Beispielhafter Studienverlaufsplan Grundstudium, Beginn Wintersemester

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Betriebswirtschaftslehre	Markt u. Unternehmung	Produktion u. Organisation	Jahresabschluss	Finanzierung und Investition
Volkswirtschaftslehre		Mikroök. Theorie I	Makroök. Theorie Volkswirtschaftspolitik	Finanzwissenschaft
Statistik	Volkswirtschaftliche Rechnungslegungen	Statistische Methodenlehre I	Statistische Methodenlehre II	
Wirtschaftsinformatik		Grundlagen des Operations Research	Wirtschaftsinformatik I	Wirtschaftsinformatik II
Recht für Ökonomen		Recht I (Zivilrecht)		Recht II (Öffentliches Recht)
Grundlagen	Verfahren des betrieblichen Rechnungswesens I (Finanzbuchhaltung) Verfahren des betrieblichen Rechnungswesens II (Kostenrechnung) Mathematik für Ökonomen I Mathematik für Ökonomen II			
	4 LN + 2 LP	5 LP	5 LP	4 LP
	16 SWS	17 SWS	18 SWS	13 SWS

Beispielhafter Studienverlaufsplan Grundstudium, Beginn Sommersemester

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Betriebswirtschaftslehre	Markt u. Unternehmung	Produktion u. Organisation	Jahresabschluss	Finanzierung und Investition
Volkswirtschaftslehre	Mikroök. Theorie I	Makroök. Theorie	Finanzwissenschaft	Volkswirtschaftspolitik
Statistik	Volkswirtschaftliche Rechnungslegungen	Statistische Methodenlehre I	Statistische Methodenlehre II	
Wirtschaftsinformatik		Wirtschaftsinformatik I	Wirtschaftsinformatik II Grundlagen des Operations Research	
Recht für Ökonomen		Recht I (Zivilrecht)		Recht II (Öffentliches Recht)
Grundlagen	Verfahren des betrieblichen Rechnungswesens I (Finanzbuchhaltung) Verfahren des betrieblichen Rechnungswesens II (Kostenrechnung) Mathematik für Ökonomen I Mathematik für Ökonomen II			
	4 LN + 3 LP	5 LP	5 LP	3 LP
	20 SWS	18 SWS	16 SWS	10 SWS

3. Die fachübergreifenden Lehrveranstaltungen müssen nicht durch Prüfungen nachgewiesen werden. Jedoch ist es sehr ratsam, z.B. Fremdsprachenkenntnisse etwa durch Besuch von Veranstaltungen zur Vermittlung von Wirtschaftsfremdsprachen zu vertiefen.
4. Die Internationalisierung wird durch ein Auslandsstudium oder ein Auslandspraktikum besonders gefördert. Im Studienverlauf ist ein Auslandsaufenthalt unmittelbar nach Abschluss des Grundstudiums besonders günstig. Die entsprechenden Vorbereitungen sind dann bereits während des Grundstudiums zu treffen. Gute Noten bei vielen Prüfungen erhöhen dabei die Chancen auf die Förderung durch Stipendien.
5. Es besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Studienordnung § 7 Abs. 11) auf die Wahrnehmung eines Prüfungsversuchs endgültig zu verzichten. Dies kann zu einer Verkürzung des Studiums beitragen. Eine erfolglose zweite Wiederholung in einer Fachprüfung führt dazu, dass das Studium endgültig nicht bestanden ist. Daher sollte eine zweite Wiederholungsprüfung nicht angemeldet werden, wenn bei Verzicht das Vordiplom bereits bestanden ist.
6. Eine vorläufige Zulassung zum Hauptstudium ist möglich (siehe Studienordnung § 9 Abs. 4). Es ist zu beachten, dass die Kenntnisse aus dem Grundstudium im Hauptstudium vorausgesetzt werden. Da die Freischussregelung während der vorläufigen Zulassung nicht gilt, sollten die fehlenden Leistungen des Grundstudiums möglichst bald erbracht werden.
7. Inhalt, Aufbau und Abschluss des **Hauptstudiums** ist § 8 der Studienordnung zu entnehmen. In den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind jeweils 15 bis 21 Leistungspunkte zu erwerben, davon jeweils mindestens 15 Leistungspunkte in Veranstaltungen des angegebenen Sockelbereichs. Weitere Leistungspunkte können in Veranstaltungen des betriebswirtschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen prüfungsrelevanten Angebots erbracht werden. Wegen der individuellen Fächerwahl lässt sich für das Hauptstudium kein Studienverlaufsplan angeben.
8. Die Fachgebiete der Speziellen Betriebswirtschaftslehre und Speziellen Volkswirtschaftslehre und des Wahlpflichtkatalogs c) und d) sind im Folgenden aufgeführt. Studierende wählen die Fachgebiete und in jedem Fachgebiet Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 und höchstens 14 Semesterwochenstunden unter Berücksichtigung der weiteren Anforderungen der Prüfungsordnung aus. So sind mindestens je 3 Leistungspunkte in einem betriebswirtschaftlichen und in einem volkswirtschaftlichen Seminar zu erbringen. Mindestens je 36 Leistungspunkte müssen den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre entstammen.
9. Das absolvierte dreimonatige Praktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit. Nach Erwerb von 48 Leistungspunkten, zu denen insbesondere die Seminare gehören müssen, verfügen die Studierenden über eine theoretische und praktische Grundlage, sich selbstständig mit einem anspruchsvollen Thema wissenschaftlich auseinander zu setzen.

Fachgebiete

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:

Sockelveranstaltungen		
Absatz- und Produktionsprozesse	2 SWS	3 LP
Besteuerung und Unternehmenspolitik	2 SWS	3 LP
Entscheidungs- und Informationstheorie	2 SWS	3 LP
Finanzierungs- und Investitionstheorie	2 SWS	3 LP
Institutionenökonomie	2 SWS	3 LP
Konzernorganisation und Konzernrechnungslegung	2 SWS	3 LP
Kosten- und Erlösrechnung	2 SWS	3 LP
Unternehmensführung	2 SWS	3 LP

Es sind mindestens 5 der Sockelveranstaltungen zu absolvieren. Zusätzlich können auch beliebige Veranstaltungen aus den Speziellen Betriebswirtschaftslehren gewählt werden.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre:

Sockelveranstaltungen		
Angewandte Wirtschaftspolitik	2 SWS	3 LP
Außenwirtschaft	2 SWS	3 LP
Grundlagen der Regressionsanalyse	2 SWS	3 LP
Monetäre Ökonomik	2 SWS	3 LP
Öffentliche Einnahmen	2 SWS	3 LP
Spieltheorie und Anwendungen	2 SWS	3 LP

Es sind mindestens 5 der Sockelveranstaltungen zu absolvieren. Zusätzlich können auch beliebige Veranstaltungen aus den Speziellen Volkswirtschaftslehren gewählt werden.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre:

Controlling

Grundlegende Veranstaltungen		
Operatives Controlling	2 SWS	3 LP
Strategisches Controlling	2 SWS	3 LP
Konzern-Controlling	2 SWS	3 LP
Unternehmensbewertung	2 SWS	3 LP
Seminar zum Controlling	2 SWS	3 LP
Wahlveranstaltungen		
Performancemessung und Erfolgs-Controlling	2 SWS	3 LP
Datenbanksysteme	2 SWS	3 LP

Finanzierung und Kreditwirtschaft

Grundlegende Veranstaltungen		
Finanzierung und Kreditwirtschaft I	3 SWS	4,5 LP
Finanzierung und Kreditwirtschaft II	3 SWS	4,5 LP
Finanzierung und Kreditwirtschaft III	3 SWS	4,5 LP
Wahlveranstaltungen		
Seminar zu Finanzierung und Kreditwirtschaft	3 SWS	4,5 LP
Finanzierung und Kreditwirtschaft IV	1 SWS	1,5 LP
Finanzierung und Kreditwirtschaft V	1 SWS	1,5 LP
Finanzierung und Kreditwirtschaft VI	2 SWS	3 LP
Institutionenökonomie	2 SWS	3 LP
Finanzierungs- und Investitionstheorie	2 SWS	3 LP
Unternehmensbewertung	2 SWS	3 LP
Unternehmensanalyse	2 SWS	3 LP
Seminar: Wissenschaftliche Methoden	1 SWS	1,5 LP

Internationale Unternehmensrechnung

Grundlegende Veranstaltungen		
Internationale Rechnungslegung I	2 SWS	3 LP
Internationale Rechnungslegung II	2 SWS	3 LP
Internationales Beteiligungscontrolling	2 SWS	3 LP
Unternehmensanalyse	2 SWS	3 LP
Wahlveranstaltungen		
Fallstudienseminar in Internationaler Unternehmensrechnung	2 SWS	3 LP
Seminar: Ausgewählte Kapitel in Internationaler Rechnungslegung	2 SWS	3 LP
Seminar: Ausgewählte Kapitel in Internationalem Beteiligungscontrolling	2 SWS	3 LP
Finanzierung und Kreditwirtschaft III	3 SWS	4,5 LP
Seminar: Wissenschaftliche Methoden	1 SWS	1,5 LP
Unternehmensbewertung	2 SWS	3 LP
Unternehmensplanspiel General Management	2 SWS	3 LP

Marketing

Wahlpflichtveranstaltungen I Kern		
Business-to-Business Marketing	4 SWS	6 LP
Business-to-Consumer Marketing	4 SWS	6 LP
Wahlpflichtveranstaltungen II Theorie		
Marketingtheorie	2 SWS	3 LP
Marketingseminar	2 SWS	3 LP
Wahlpflichtveranstaltungen III Methoden		
Marketingforschung	4 SWS	6 LP
Wahlveranstaltungen IV		
Business Strategy	2 SWS	3 LP
Marketing-Controlling	2 SWS	3 LP
Dienstleistungsmarketing	2 SWS	3 LP
Übung Dienstleistungsmarketing	2 SWS	3 LP
E-Business	3 SWS	4,5 LP
Electronic Marketing	2 SWS	3 LP

Neben der Wahlpflichtveranstaltung III Methoden ist jeweils mindestens eine Wahlpflichtveranstaltung aus den Bereichen Kern und Theorie erfolgreich zu absolvieren, wenn die Spezielle Betriebswirtschaftslehre Marketing erstmals nach dem Sommersemester 2003 gewählt wurde.

Planung und Organisation

Grundlegende Veranstaltungen		
Unternehmensplanung	2 SWS	3 LP
Unternehmensorganisation	2 SWS	3 LP
Personalplanung	2 SWS	3 LP
Entscheidungsunterstützungssysteme	2 SWS	3 LP
Seminar Planung und Organisation	2 SWS	3 LP
Wahlveranstaltungen		
Entscheidungs- und Informationstheorie	2 SWS	3 LP
Unternehmensführung	2 SWS	3 LP

Personalökonomik

Wahlpflichtveranstaltungen		
Personalökonomik I	3 SWS	4,5 LP
Personalökonomik II	2 SWS	3 LP
Personalökonomik III	3 SWS	4,5 LP
Personalökonomik IV	2 SWS	3 LP
Personalökonomik V	2 SWS	3 LP
Wahlveranstaltungen		
Personalökonomik VI	2 SWS	3 LP
Personalökonomik VII	2 SWS	3 LP
Personalökonomik VIII	2 SWS	3 LP
Personalökonomisches Seminar I	2 SWS	3 LP
Personalökonomisches Seminar II	2 SWS	3 LP
Personalökonomisches Seminar III	2 SWS	3 LP
Personalökonomische Fallstudien	2 SWS	3 LP

Es müssen die Wahlpflichtveranstaltungen Personalökonomik I bis III erfolgreich absolviert werden und zusätzlich eine der Wahlpflichtveranstaltungen Personalökonomik IV oder V.

Produktionswirtschaft

Wahlpflichtveranstaltungen		
Produktionswirtschaft I	3 SWS	4,5 LP
Produktionswirtschaft II	3 SWS	4,5 LP
Produktionswirtschaft III	3 SWS	4,5 LP
Produktionswirtschaft IV	3 SWS	4,5 LP
Wahlveranstaltungen		
Produktionswirtschaft V	2 SWS	3 LP
Produktionswirtschaft VI	2 SWS	3 LP
Produktionswirtschaft VII	3 SWS	4,5 LP
Produktionswirtschaft VIII	3 SWS	4,5 LP
Seminar zur Produktionswirtschaft I	2 SWS	3 LP
Seminar zur Produktionswirtschaft II	2 SWS	3 LP
Seminar zur Produktionswirtschaft III	2 SWS	3 LP
Seminar zur Produktionswirtschaft IV	2 SWS	3 LP
Unternehmungsplanspiel General Management	2 SWS	3 LP

Mindestens 3 Wahlpflichtveranstaltungen müssen neben einzelnen Wahlveranstaltungen erfolgreich absolviert werden, um die Spezielle Betriebswirtschaftlehre Produktionswirtschaft zu bestehen.

Unternehmensbesteuerung

Grundlegende Veranstaltungen		
Unternehmensbesteuerung I	2 SWS	3 LP
Unternehmensbesteuerung II	3 SWS	4,5 LP
Unternehmensbesteuerung III	3 SWS	4,5 LP
Unternehmensbesteuerung IV	2 SWS	3 LP
Wahlveranstaltungen		
Seminar Unternehmensbesteuerung	2 SWS	3 LP
Unternehmensbesteuerung V	2 SWS	3 LP
Unternehmensbesteuerung VI	2 SWS	3 LP
Unternehmensbesteuerung VII	2 SWS	3 LP
Verkehr- und Verbrauchsteuern	2 SWS	3 LP
Unternehmensbewertung	2 SWS	3 LP
Unternehmungsplanspiel General Management	2 SWS	3 LP

Unternehmensforschung

Wahlpflichtveranstaltungen		
Operations Research I	3 SWS	4,5 LP
Operations Research II	3 SWS	4,5 LP
Operations Research III	2 SWS	3 LP
Operations Research IV	2 SWS	3 LP
Wahlveranstaltungen		
Operations Research V	2 SWS	3 LP
Operations Research VI	3 SWS	4,5 LP
Seminar Unternehmensforschung	2 SWS	3 LP
Fallstudien – Seminar Unternehmensforschung	2 SWS	3 LP
Entscheidungs- und Informationstheorie	2 SWS	3 LP
Unternehmungsplanspiel General Management	2 SWS	3 LP

Es sind 3 der 4 Wahlpflichtveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren.

Unternehmensprüfung

Wahlpflichtveranstaltungen		
Rechnungslegung I	2 SWS	3 LP
Rechnungslegung II	2 SWS	3 LP
Übung Rechnungslegung I	2 SWS	3 LP
Übung Rechnungslegung II	2 SWS	3 LP
Übung Unternehmensbewertung	2 SWS	3 LP
Wahlveranstaltungen		
Theorie der Prüfung	2 SWS	3 LP
Konzernrecht	2 SWS	3 LP
Rechnungslegung und Prüfung von öffentlichen Unternehmen und Krankenhäusern	2 SWS	3 LP
Unternehmensbewertung	2 SWS	3 LP
Unternehmensbesteuerung II	3 SWS	4,5 LP
Übung zur Unternehmensprüfung I	2 SWS	3 LP
Übung zur Unternehmensprüfung II	2 SWS	3 LP
Seminar zur Unternehmensprüfung I	2 SWS	3 LP
Seminar zur Unternehmensprüfung II	2 SWS	3 LP

Es sind 4 der 5 Wahlpflichtveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren.

Wirtschaftsinformatik

Grundlegende Veranstaltungen		
Informationsmanagement	2 SWS	3 LP
Aufbau betrieblicher Informationssysteme	2 SWS	3 LP
Datenbanksysteme	2 SWS	3 LP
Wirtschaftsinformatik-Praktikum/Seminar	3 SWS	4,5 LP
Wahlveranstaltungen		
Informations- u. Kommunikationstechnologien	2 SWS	3 LP
Management Support Systeme	2 SWS	3 LP
Electronic Marketing	2 SWS	3 LP
Programmierung	2 SWS	3 LP
Unternehmungsplanspiel	2 SWS	3 LP

Spezielle Volkswirtschaftslehre:

Finanzwissenschaft

Grundlegende Veranstaltungen		
Öffentliche Ausgaben	3 SWS	4,5 LP
Finanzwissenschaftliche Steuerlehre	3 SWS	4,5 LP
Wahlveranstaltungen		
Finanz- und Steuerpolitik I	2 SWS	3 LP
Finanz- und Steuerpolitik II	2 SWS	3 LP
Europäische Finanzen und internationale Besteuerung	2 SWS	3 LP
Seminar zur Finanzwissenschaft	2 SWS	3 LP
Finanzwissenschaftliche Übung	2 SWS	3 LP
Kosten-Nutzen-Analyse	2 SWS	3 LP
Ausgewählte Fragen zur Finanzwissenschaft	2 SWS	3 LP

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Grundlegende Veranstaltungen		
Internationaler Handel	2 SWS	3 LP
Außenwirtschaftspolitik	2 SWS	3 LP
Entwicklungspolitik	2 SWS	3 LP
Wahlveranstaltungen		
Internationale Makroökonomik	2 SWS	3 LP
Empirische Makroökonomik	2 SWS	3 LP
Theoretische und institutionelle Grundlagen der europäischen Integration	2 SWS	3 LP
Seminar Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2 SWS	3 LP
Übungen Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2 SWS	3 LP

Makroökonomik

Grundlegende Veranstaltungen		
Konjunktur und Stabilität	2 SWS	3 LP
Wahlveranstaltungen		
Makroökonomik offener Volkswirtschaften	2 SWS	3 LP
Seminar Makroökonomik	2 SWS	3 LP
Übung Makroökonomik	2 SWS	3 LP
Europäische Geldpolitik	2 SWS	3 LP
Empirische Makroökonomik	2 SWS	3 LP
Spezielle Probleme der empirischen Wirtschaftsforschung	2 SWS	3 LP
Seminar zur empirischen Wirtschaftsforschung	2 SWS	3 LP
Wirtschaftswachstum	2 SWS	3 LP
Einführung in die Empirische Wirtschaftsforschung (mit Übung)	4 SWS	6 LP

Mikroökonomik

Grundlegende Veranstaltungen		
Mikroökonomische Theorie II	2 SWS	3 LP
Wahlveranstaltungen		
Arbeitsmärkte und Humankapital	2 SWS	3 LP
Defence Economics	2 SWS	3 LP
Gesundheitsökonomik	2 SWS	3 LP
Industrieökonomik	2 SWS	3 LP
Kosten-Nutzen-Analyse	2 SWS	3 LP
Neuere Entwicklungen in angewandter Mikroökonomik	2 SWS	3 LP
Öffentliche Ausgaben	2 SWS	3 LP
Öffentliche Unternehmen	2 SWS	3 LP
Regulierung	2 SWS	3 LP
Industrieökonomik II	2 SWS	3 LP
Transportökonomik	2 SWS	3 LP
Seminar zur Mikroökonomik	2 SWS	3 LP
Arbeitsmarktökonomik (mit Übung)	4 SWS	6 LP
Urban Economics	2 SWS	3 LP

Ökonometrie

Grundlegende Veranstaltungen		
Ökonometrie I (mit Übung)	4 SWS	6 LP
Wahlveranstaltungen		
Ökonometrie II (mit Übung)	4 SWS	6 LP
Seminar zur Ökonometrie	2 SWS	3 LP
Zeitreihenanalyse (mit Übung)	4 SWS	6 LP
Multivariate Statistik (mit Übung)	4 SWS	6 LP
Statistisch-ökonometrisches Praktikum	2 SWS	3 LP
Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung (mit Übung)	4 SWS	6 LP
Praktikum zur empirischen Wirtschaftsforschung	2 SWS	3 LP
Spez. Probleme der empirischen Wirtschaftsforschung	2 SWS	3 LP
Empirische Makroökonomik	2 SWS	3 LP
Seminar zur empirischen Wirtschaftsforschung	2 SWS	3 LP

Wirtschaftspolitik

Wahlveranstaltungen		
Theoretische Grundlagen der Wirtschaftspolitik	2 SWS	3 LP
Sektorale Strukturpolitik	2 SWS	3 LP
Regionalökonomik und -politik (regionale Strukturpolitik)	2 SWS	3 LP
Europäische Struktur- und Innovationspolitik	2 SWS	3 LP
Europäische Finanzen und internationale Besteuerung	2 SWS	3 LP
Umweltökonomik und -politik	2 SWS	3 LP
Ressourcenökonomik und -politik	2 SWS	3 LP
Nutzen- Kosten-Analyse	2 SWS	3 LP
Markt und Wettbewerb	2 SWS	3 LP
Europäische Wettbewerbspolitik	2 SWS	3 LP
Neuere Entwicklungen der Wettbewerbstheorie I	2 SWS	3 LP
Neuere Entwicklungen der Wettbewerbstheorie II	2 SWS	3 LP
Regulierung	2 SWS	3 LP
Übung Wirtschaftspolitik	2 SWS	3 LP
Wettbewerbspolitische Übung	2 SWS	3 LP
Umwelt- und ressourcenökonomische Übung	2 SWS	3 LP
Übung zur regionalen und sektoralen Strukturpolitik	2 SWS	3 LP
Übung zur Europäischen Wirtschaft	2 SWS	
Seminar Wirtschaftspolitik	2 SWS	3 LP
Umwelt- und ressourcenökonomisches Seminar	2 SWS	3 LP
Wettbewerbspolitische Seminar	2 SWS	3 LP
Wettbewerbstheoretisches Seminar	2 SWS	3 LP
Regionalökonomisches Seminar	2 SWS	3 LP
Seminar Europäische Wirtschaftspolitik	2 SWS	3 LP
Ausgewählte Probleme der Wirtschaftspolitik 1	2 SWS	3 LP
Ausgewählte Probleme der Wirtschaftspolitik 2	2 SWS	3 LP
Ausgewählte Probleme der Wirtschaftspolitik 3	2 SWS	3 LP
Ausgewählte Probleme der Wirtschaftspolitik 4	2 SWS	3 LP

Wahlpflichtfach (zusätzlich):

Integriertes volkswirtschaftliches und betriebswirtschaftliches Fach Europäische Wirtschaft

Grundlegende Veranstaltungen		
Theoretische und institutionelle Grundlagen der europäischen Integration	2 SWS	3 LP
Wahlveranstaltungen		
Marketing III*	2 SWS	3 LP
Unternehmensanalyse*	2 SWS	3 LP
Business-Strategie	2 SWS	3 LP
Osteuropa und Erweiterung der EU	2 SWS	3 LP
Europäische Geldpolitik	2 SWS	3 LP
Europäische Finanzen und internationale Besteuerung	2 SWS	3 LP
Europäische Handels- und Entwicklungspolitik	2 SWS	3 LP
Europäische Wettbewerbspolitik	2 SWS	3 LP
Europäische Strukturpolitik	2 SWS	3 LP
Betriebswirtschaftliches Seminar Europäische Wirtschaft	2 SWS	3 LP
Volkswirtschaftliches Seminar Europäische Wirtschaft	2 SWS	3 LP
Europarecht für Ökonomen	2 SWS	3 LP

*Mindestens eine der beiden Veranstaltungen ist zu wählen.

Wirtschaftsrecht

Grundlegende Veranstaltungen		
Europarecht für Ökonomen	2 SWS	3 LP
Besonderes Verwaltungsrecht	2 SWS	3 LP
Wettbewerbsrecht I	2 SWS	3 LP
Wettbewerbsrecht II	2 SWS	3 LP
Wahlveranstaltungen		
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS	3 LP
Recht der Personalwirtschaft	2 SWS	3 LP
Zivilprozeß- und Insolvenzrecht	2 SWS	3 LP
Internationales Wirtschaftsrecht	2 SWS	3 LP
Recht des Verbraucherschutzes	2 SWS	3 LP
Methodik im Wirtschaftsrecht	2 SWS	3 LP
Kreditsicherungsrecht	2 SWS	3 LP